

Richtlinien für Spielgemeinschaften

(In Ergänzung von § 20 des ÖTTV-Regulativs)

Bildung der Spielgemeinschaft

Beabsichtigt eine Sektion eines Vereines die Bildung einer Spielgemeinschaft, ist vorab eine diesbezügliche Genehmigung des Vorstandes des Gesamtvereines dem Wiener Tischtennis-Verband (WTTV) vorzulegen.

Mitgliedschaft im Wiener Tischtennis-Verband

Gehen zwei Vereine bzw. Sektionen eine Spielgemeinschaft ein, bleiben diese Vereine jeweils Einzelmitglieder des WTTV. Jeder dieser Vereine bzw. jede Sektion hat daher Sitz und Stimme in der Generalversammlung des WTTV. Jeder dieser Vereine bzw. jede Sektion hat daher auch den Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) beim WTTV zu bezahlen.

Vertretung gegenüber dem Wiener Tischtennis-Verband

Der auf dem Spielgemeinschaftsformular angegebene erste Vertreter der Spielgemeinschaft ist gleichzeitig der Zustellbevollmächtigte und Vereinsverantwortliche gegenüber dem WTTV. Der angegebene zweite Vertreter hat ein Funktionär des zweiten die Spielgemeinschaft bildenden Vereins (Sektion) zu sein. In Belangen des Meldewesens (Anmeldung, Abmeldung, Freigabe, Freigabeverweigerung etc.), der Vertretung in der Generalversammlung und der Auflösung der Spielgemeinschaft agieren die beiden Vereine getrennt. Die angegebenen Vertreter der Spielgemeinschaft sind in diesen Belangen für den jeweiligen die Spielgemeinschaft bildenden Verein (Sektion) vertretungsbefugt.

Finanzgebarung

Die Verrechnung von Gebühren und Beiträgen erfolgt im Rahmen des Rückstandsausweises für die Spielgemeinschaft insgesamt. Eine Aufteilung nach den beteiligten Vereinen wird nicht vorgenommen. Für etwaige Außenstände der Spielgemeinschaft haften beide Vereine solidarisch.

Zugehörigkeit der Mannschaften

Die Vereine bzw. Sektionen müssen vor Bildung der Spielgemeinschaft schriftlich festlegen und dem WTTV bekannt geben, welche Mannschaften welchem Verein nach Auflösung der Spielgemeinschaft zufallen. Einvernehmliche schriftliche Änderungen sind jederzeit möglich. Werden während der Laufzeit der Spielgemeinschaft zusätzliche Mannschaften gemeldet, ist ebenfalls schriftlich festzulegen, welchem Verein diese nach Auflösung zufallen.

Eine Spielgemeinschaft darf in den Ligen nur so viele Mannschaften nennen wie in der „Ausschreibung für die Mannschaftsmeisterschaft (4.1.)“ festgelegt wurde.

Aufstiegsregelung

Sollte bei Auflösung der Spielgemeinschaft, die bereits zwei Mannschaften in der Wiener Herren Liga stellt, eine dritte Mannschaft aus einer 1. Klasse in die Wr. Liga aufstiegsberechtigt sein, so steht analog zu § 25 Abs. 10 ÖTTV-Regulativ trotzdem den beiden Vereinen (nach der Trennung) zusammen nicht mehr als zwei Plätze in der Wiener Herren-Liga zu. Es ist also im Jahr der Trennung kein Aufstieg einer dritten Mannschaft in die Wiener Herren Liga möglich.

Sind zwei Mannschaften der Spielgemeinschaft aus den 1. Klassen aufstiegsberechtigt, hat die vergleichsweise besser platzierte das Aufstiegsrecht.

Meldewesen

Die den beiden Vereinen angehörenden Spieler und Spielerinnen behalten ihre Vereinszugehörigkeit, sind aber für die Spielgemeinschaft spielberechtigt. Werden Spieler und Spielerinnen in der Laufzeit der Spielgemeinschaft neu angemeldet, ist anzugeben, bei welchem Verein sie Mitglied sind. Diese Zugehörigkeit wird in der Spieler-Datenbank vermerkt mit dem Zusatz, dass der Spieler/die Spielerin für die Spielgemeinschaft spielberechtigt ist.

Auflösung der Spielgemeinschaft

Eine Auflösung einer Spielgemeinschaft ist frühestens nach 3 Jahren Laufzeit der Spielgemeinschaft zulässig. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur in der Sommerübertrittszeit möglich. Dies gilt nicht, wenn einer der beiden die Spielgemeinschaft bildenden Vereine (Sektionen) aufgelöst wird (entsprechende Nachweise erforderlich).